

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

zur 71. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 7 "Ehemaliges Munitionsdepot"

Gemeinde Scheeßel

Entwurf

Stand: 08.12.2022

Proj.-Nr. 27383-025 **iimstaira**

Auftraggeber: Bothmer Pyrotechnik GmbH

Zum Kleinen Loh 1 27383 Westervesede

Auftragnehmer:

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Tel.: 0421 / 43 579 – 0 Fax.: 0421 / 45 46 84 Email: info@instara.de

Beitragsverfasser: Dipl.-Ing. Nina Teetz

Instara GmbH

Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargen

Faunistische und Floristische Erfassung,

Landschaftsplanung Drakenburger Str. 41

28207 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG, RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.1 1.2	Anlass und AufgabenstellungRechtliche Grundlagen	
2.	ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHUTZGEBIETE UND DIE FÜR IHRE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE	6
2.1 2.2 2.3 2.4	Übersicht über die Schutzgebiete	6 10
3.	DERZEITIGER ZUSTAND DES PLANGEBIETES	
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4	Fische und RundmäulerFischotterTeichfledermausLibellen	11 12
4. 4.1 4.1.1 4.1.2	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS Bewertung der Auswirkungen Fischotter Libellen	12
5.	ERGEBNIS	13
6.	QUELLENVERZEICHNIS	13

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG, RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Südwestlich von Westervesede, in einer Entfernung von etwa 2,3 km, befindet sich an der Straße Zum Kleinen Loh ein ehemaliges Militärgelände, das ursprünglich als Munitionsdepot errichtet wurde. Seit 2007 wird das Gelände von der Firma Bothmer Pyrotechnik GmbH genutzt. Neben der Lagerung von und dem Handel mit Feuerwerkskörpern, bietet das Unternehmen auch Dienstleitungen im Bereich Feuerwerk an. Ein weiterer Geschäftszweig umfasst die Lagerung, Kommissionierung und Verpackung von Gefahren- und Explosivstoffen.

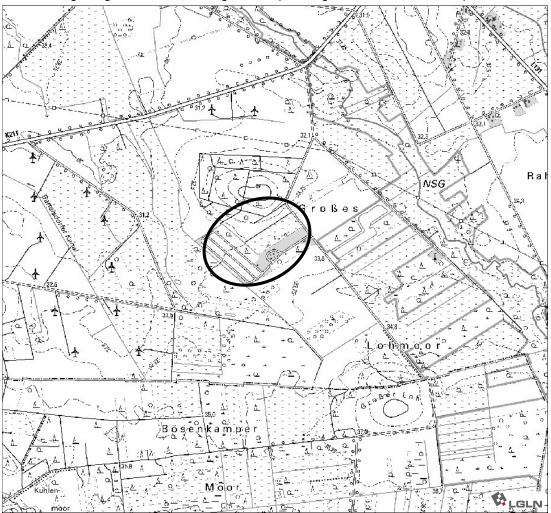


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes

Das Unternehmen plant eine Erhöhung der Lagermengen in der Bunkeranlage. Vorgesehen ist die Erhöhung der Lagermengen sowohl für Gefahrenstoffe, als auch für Explosivstoffe. Die Bunkeranlage weist bereits entsprechende bauliche Kapazitäten auf. Daher ist lediglich eine neue Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Da geplant ist, auch das Verhältnis der Lagerung von Explosiv- und Gefahrenstoffen zu ändern, wird nach Mitteilung der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Privilegierung gemäß § 35 BauGB im Außenbereich nicht länger gegeben sein. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die geplante Erweiterung des Unternehmens erforderlich. Für die künftige Entwicklung des Unternehmens soll zudem die Errichtung weiterer Gebäude im östlichen Bereich des Plangebietes ermöglicht werden. Eine bauliche Änderung der Bunkeranlage selbst ist hingegen nicht

vorgesehen. Die gültige Genehmigung nach dem BlmSchG für den derzeitigen Betrieb enthält folgende Nebenbestimmung:

"Zur Minimierung von Beeinträchtigungen der umgebenden Flächen durch Lärmimmissionen ist das Verkehrsaufkommen zum An- und Abtransport auf max. 20 LKW-Fahrten pro Tag (schwerpunktmäßig im August und Dezember) zu beschränken (§ 8 NNatG)."

Diese Deckelung des LKW-Verkehrs wird auch zukünftig eingehalten werden, da derzeit der Verkehr dieses Maß nicht erreicht. Eine Erhöhung des genehmigten LKW-Verkehrs ist somit nicht zu erwarten. Dies gilt auch für den PKW-Verkehr. Der derzeitige Mitarbeiter- und Kundenverkehr wird auch künftig einen mit dem heutigen Maß vergleichbaren Umfang aufweisen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7, Kap. 7.5).

Im östlichen Bereich des Plangebietes soll des Weiteren die Einrichtung einer Wohnung für Betriebsleiter bzw. Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen werden.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung ist zu beachten, dass die östlich des Plangebietes verlaufende Veerse mit ihren Niederungsbereichen Teil des FFH-Gebietes 38 "Wümmeniederung" ist.

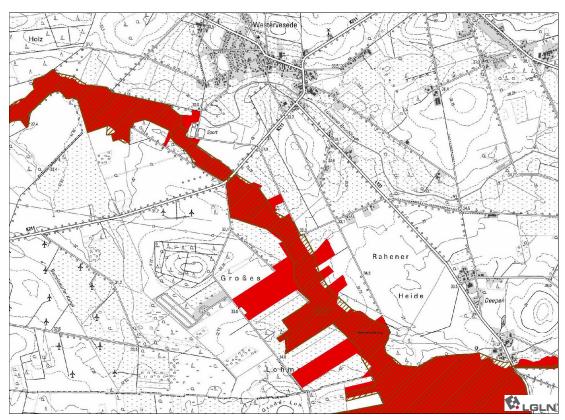


Abb. 2: Lage der Schutzgebiete (Naturschutzgebiet: rot, FFH-Gebiet: braun gestreift)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Ziel der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG ist es, ein Schutzgebietssystem mit FFHund Vogelschutzgebieten zu entwickeln und zu schützen. Dieses sogenannte Natura 2000-Netz "ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Mit derzeit über 27.000 Schutzgebieten auf fast 20 Prozent der Fläche der EU ist Natura 2000 das größte grenzüberschreitende, koordinierte Schutzge-

bietsnetz weltweit. Es leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der biologischen Vielfalt in der EU" (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 2018).

Die Vorgaben der europäischen Richtlinien wurden in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind "Projekte und Pläne (...) gemäß der §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG).

Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften" (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2020a).

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Um beurteilen zu können, ob eine solche erhebliche Beeinträchtigung im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden kann, wurde auf die Biotoptypenkartierung, die im Rahmen der Ausstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Ehemaliges Munitionsdepot" durchgeführt wurde, sowie auf die Ergebnisse des artschutzrechtlichen Fachbeitrags zurückgegriffen (vgl. Anhang III). Für die Kartierung wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) angewandt. Der Untersuchungsraum der Kartierung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie einen 50 m Umkreis.

2. ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHUTZGEBIETE UND DIE FÜR IHRE ERHALTUNGSZIELE MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE

2.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Wie bereits in Kap. 1.1 dargelegt, ist für die vorliegende Verträglichkeitsvorprüfung das FFH-Gebiet 38 "Wümmeniederung" maßgeblich. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von etwa 8.578,95 ha umfasst die Wümme mit ihren drei Armen sowie deren Niederungsbereiche und zahlreiche Nebenbäche, unter anderem auch die Veerse. (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2020b).

Das FFH-Gebiet 38 wurde im Bereich der Veerse teilweise bereits als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Es handelt sich um das Gebiet NSG LÜ 299 "Veerseniederung". Teilweise umfasst das Schutzgebiet nicht nur Teile des FFH-Gebietes, sondern auch angrenzende Bereiche.

2.2 Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Mit der Naturschutzgebietsverordnung des NSG LÜ 299 "Veerseniederung" werden Teile des FFH-Gebietes 38 unter nationalen Schutz gestellt. Hierbei handelt es sich um das Nebengewässer Veerse der Wümme. Gemäß der Verordnung ist der allgemeine Schutzzweck des Naturschutzgebietes neben der Sicherung des FFH-Gebietes "die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Veerse und ihrer angrenzenden Niederungsbereiche als Lebens-

stätte und Biotop bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit soll die Veerseniederung in ihrer Ruhe und Ungestörtheit erhalten und gefördert werden".

Insbesondere bezweckt die Erklärung zum Naturschutzgebiet:

- "die Erhaltung und Entwicklung der Veerse und des Lünzener Bruchbaches als naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen sowie ihrer Auenbereiche mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Teichfledermaus, Meer-, Flussund Bachneunauge, Steinbeißer, Lachs, Groppe, Meerforelle, Elritze, Grüne Flussjungfer sowie Grüne Mosaikjungfer,
- die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer und Wanderkorridor des Fischotters,
- 3. die Erhaltung und Verbesserung der Gewässerstruktur der Veerse,
- 4. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.
- 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände,
- 6. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
- 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen und Geestbereiche mit Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
- 8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
- 9. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung,
- die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer.
- 11. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen am Talrand,
- 12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der
- 13. Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.
- 14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG."

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten wie:

- der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
 - als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten,
 - b) 91D0 Moorwälder
 - als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortge-

rechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,

c) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),

- der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation,

b) 3160 - Dystrophe Stillgewässer

als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide und Moorgebieten,

c) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,

d) 4030 - Trockene Heiden

als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheide mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere und Heidelbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen,

e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern,

f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,

g) 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

als durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen,

h) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Riedern, auf sehr nassem, nährstoffarmen Standort,

i) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern,

3. der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)

a) Steinbeißer (Cobitis taenia)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges Gewässer mit naturnahen, verzweigten Auenlebensräumen mit teilweiser dichter Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Groppe (Cottus gobio)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unverbautes und unbelastetes, vielfältig strukturiertes Gewässer mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen; flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesigsteinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

d) Bachneunauge (Lampetra planeri)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Veerse und ihrer Zuflüsse als natürliches, durchgängiges, unbegradigtes, sauerstoffreiches Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

e) Meerneunauge (Petromyzon marinus)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Flussunterläufen und -mündungsbereichen mit Flachwasserzonen, Prielen, Neben- und Altarmen; flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

f) Lachs (Salmo salar)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

g) Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus])

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Veerse als naturnahes Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

h) Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung von fischarmen Altwässern, Teichen und Gräben ohne Nährstoffeinträge mit dichten Beständen der Krebsschere, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier.

i) Fischotter (Lutra lutra)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),

j) Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten".

2.3 Maßgebliche Bestandteile

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist gemäß § 34 und § 36 BNatSchG zu prüfen, ob die Entwicklung des geplanten Sondergebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es handelt sich hierbei um die Bestandteile, die maßgeblich für die Ausweisung der FFH-Gebiete waren. Sie ergeben sich aus dem jeweiligen Schutzzweck bzw. den Standarddatenbögen. Als maßgebliche Bestandteile sind anzusehen:

- die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume,
- die im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und (vgl. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ 2020a)

Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG (u.a NSG) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (vgl. ebd.).

Da das Plangebiet einen Abstand von etwa 700 m zum FFH-Gebiet aufweist und auch die Grenze des NSG außerhalb des Plangebietes verläuft, sind die benannten Lebensraumtypen von der Planung des Sondergebietes nicht betroffen. Als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes sind hingegen folgende in der Schutzgebietsverordnung benannte Arten von Bedeutung:

- Steinbeißer (Cobitis taenia)
- Groppe (Cottus gobio)
- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
- Bachneunauge (Lampetra planeri)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus)
- Lachs (Salmo salar)
- Grüne Flussjungfer (Ophiogomphus cecilia [serpentinus])
- Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)
- Fischotter (Lutra lutra)
- Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen des FFH-Gebietes 38 sind hinsichtlich der fließgewässeraffinen Arten mit großer Wahrscheinlichkeit zu den FFH Gebieten 33 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor" und 26 "Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate" gegeben. Dies gilt insbesondere für die Arten Fischotter und Teichfledermaus, da diese größere Stecken zurücklegen können. Relevante funktionale Beziehungen zu anderen Natur 2000-Gebieten können nicht erkannt werden.

3. DERZEITIGER ZUSTAND DES PLANGEBIETES

3.1.1 Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen der Fischarten, Steinbeißer, Groppe und Lachs sowie der Rundmaularten Flussneunauge, Bachneunauge und Meerneunauge im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Gräben und Rückhaltebecken keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten darstellen.

3.1.2 Fischotter

Die Fachliteratur besagt übereinstimmend, dass Fischotter strukturreiche, flache Flüsse mit reicher Ufervegetation (Versteckmöglichkeiten) und einem großen Nahrungsangebot als Lebensraum bevorzugen. Grundsätzlich werden aber alle Gewässerlebensräume (fließende und stehende Gewässer) besiedelt, sofern ausreichend Versteckmöglichkeiten und Nahrung vorhanden sind. Fischotter sind Einzelgänger, deren Reviergröße stark vom Nahrungsangebot abhängt. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011) gibt als Mindestareal etwa 25 km² und für Mutter-Jungen-Familien etwa 40 km² an. Die Reviere erstrecken sich entlang der Gewässer. Die etwas ältere Literatur gibt häufiger an, dass Untersuchungen ergeben hätten, dass sich in einem Fischotterrevier durchschnittlich etwa alle 1.000 m ein Versteck im Uferbereich befindet, beispielweise bei Reuther (1993). Die neuere Literatur besagt häufiger, dass Fischotter innerhalb ihrer Reviere zahlreiche Versteckmöglichkeiten nutzen und benötigen. Angaben zur Dichte der Versteckmöglichkeiten macht die gesichtete Literatur nicht. Übereinstimmend sind jedoch die Angaben, dass die Wurfbaue in besonders störungsarmen Bereichen errichtet werden.

Die Literatur besagt hinsichtlich des Jagdverhaltens übereinstimmend, dass der Fischotter ein Such- und Verfolgungsjäger ist und grundsätzlich leichte Beute bevorzugt. Übereinstimmend wird folgendes Nahrungsspektrum benannt: Fische, Mollusken (Schnecken, Muscheln), Amphiben (Frösche), Würmer, Schnecken, Vögel und Kleinsäuger (Mäuse, Ratten, junge Bisame und Kaninchen). Teilweise werden auch Insekten als Beute angegeben. Der Fischotter geht vorwiegend im Wasser auf Jagd, jagt aber auch an Land, wenn er leichte Beute machen kann. Die Bindung des Fischotters an Gewässer wird in der Literatur sehr häufig betont. Teilweise heißt es, dass der Fischotter die gesamte strukturelle Vielfalt einer intakten Aue nutzt.

Für den Fischotter stellt das Untersuchungsgebiet keinen wichtigen Lebensraum dar. Für den Erhaltungszustand der lokalen Otterpopulation hat die Fläche aus folgenden Gründen keine Bedeutung. Das Plangebiet weist im Minimum einen Abstand von 800 m zur Veerse auf. Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, die für den Otter als Jagdgebiet eine Bedeutung haben. Der Abstand zur Veerse ist so groß, dass dem Plangebiet für Wanderbewegungen des Fischotters keine Bedeutung zukommt. Fischotter sind scheue Tiere und werden daher das gewerbliche genutzte Betriebsgelände sowie die direkte Umgebung meiden. Aufgrund der bestehenden Einzäunung des Plangebietes ist es zudem sehr unwahrscheinlich, dass ein Fischotter in ruhigen Zeiten das Plangebiet durchquert. Es handelt sich definitiv nicht um einen Bereich, auf den die lokale Otterpopulation für ihren Fortbestand angewiesen ist.

3.1.3 Teichfledermaus

Die Teichfledermaus ist sehr stark an Gewässer gebunden. Jagdflüge werden in der Regel über ruhigem Wasser durchgeführt, nur in seltenen Ausnahmefällen finden Jagdflüge entlang von Gehölzsäumen außerhalb der direkten Gewässernähe statt. Teichfledermäuse meiden zudem ausgeleuchtete Bereiche.

Wochenstuben dieser Art sind aus Gebäuden bekannt, auch Übertagungsquartiere werden meist in Gebäuden gefunden, nur wenige Ausnahmen in Baumhöhlen sind bekannt. Bei der durchgeführten Fledermauserfassung wurden keine Teichfledermäuse im Plangebiet angetroffen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 71. Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan Nr. 7 "Ehemaliges Munitionsdepot").

Das Plangebiet hat somit für die Teichfledermaus als Lebensraum keine Bedeutung.

3.1.4 Libeller

Das Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ist von der Existenz der Krebsschere (Stratiotes aloides) abhängig, da die Libellenart diese Pflanze zur Eiablage nutzt. Im Plangebiet kommt die Krebsschere nicht vor. Bei den Zufallsbeobachtungen während der Faunaerfassungen wurde im Plangebiet zudem keine Libelle dieser Art angetroffen. Geeignete Fortpflanzungshabitate der Grünen Mosaikjungfer sind somit im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Grüne Flussjungfer besiedelt unterschiedlich große Fließgewässer des Tieflandes. Sie bevorzugt kleinere, beschattete Bäche mit sandigem Grund und sauberem Wasser. Sie kommt aber auch mit anderen Verhältnissen sehr gut zurecht. So kommt sie beispielsweise auch in großen Flüssen vor.

Im Plangebiet selbst ist kein für die Entwicklung von Libellenlarven geeignetes Gewässer vorhanden und somit stellt es auch keinen primären Libellenlebensraum dar. Dies ist dadurch zu begründen, dass die vorhandenen Gräben und das Rückhaltebecken zeitweise trockenfallen. Allerdings nutzen sowohl die Still- als auch die Fließgewässerlibellen Randbereiche von Gehölzen oder Gebüschen als Jagdhabitate sowie in der ersten Zeit nach dem Schlupf der Imagines als Rückzugsraum, um die Entwicklung der Imagines abzuschließen.

Da keine für die Larval-Entwicklung geeigneten Gewässer vorhanden sind und die vorhandenen Gehölze nur Teil eines größeren zusammenhängenden Netzes von Gehölzsäumen, Gebüschen und Feldgehölzen sind, ist die Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat für Libellen als gering einzustufen.

4. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS (REGELBETRIEB)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Anhang-II-Arten stellen sich folgendermaßen dar:

Tab. 1: Die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens

Wirkung	Betroffene Arten des Anhangs II		
Baubedingte Wirkungen			
Schallimmissionen durch Baumaschinen und -fahrzeuge	Fischotter		
Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) durch Baumaschinen und –fahrzeuge	_		
Erschütterung durch Baumaschinen und -fahrzeuge	_		
optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge	Libellen		
Anlagenbedingte Wirkungen			
Beseitigung von Biotoptypen durch den Bau neuer Gebäude sowie der Gestaltung der Außenflächen	Libellen		
Betriebsbedingte Wirkungen			
Schallimmissionen durch eine mögliche Gartennutzung im Sondergebiet 3 (SO3)	Fischotter		

4.1 Bewertung der Auswirkungen

4.1.1 Fischotter

Der Fischotter reagiert besonders während der Jungenaufzucht empfindlich gegenüber Schallimmissionen. Aufgrund der Entfernung zur Veerse werden die Schallimmissionen während der Bauphase im Bereich geeigneter Fortpflanzungsstätten deutlich geringer ausfallen als im Plangebiet. Es lässt sich allerdings nicht völlig ausschließen, dass die Immissionen auch an der Veerse für den Otter noch wahrnehmbar sind. Fischotter können das ganze Jahr über Junge bekommen, daher stellt eine Bauzeitenbeschränkung keine geeignete Vermeidungsmaßnahme dar. Aufgrund der Größe eines Fischotterrevier sowie zahlreicher sehr ruhiger Abschnitte entlang der Veerse ist jedoch davon auszugehen, dass die Fischotter während der Bauphase problemlos in ruhige Bereiche ausweichen können. Aufgrund der Entfernung zwischen dem geplanten Sondergebiet und der Veerse von etwa 800 m können negative Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen und Erschütterungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für optische Reize.

Da das Plangebiet keine Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter hat, bleibt die Beseitigung der Biotoptypen ohne Folge für den Fischotter. Aufgrund des Abstandes zur Veerse spielen auch die geringfügige Erhöhung der Schallimmissionen durch eine mögliche Gartennutzung im SO3 keine Rolle für den Fischotter.

Die Festsetzung des Sondergebietes wird sich somit nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet auswirken. Auch einer Verbesserung des derzeitigen Erhaltungszustandes steht die Planung nicht entgegen, da das Plangebiet keinen wichtigen Fischotterlebensraum darstellt.

4.1.2 Libellen

Während der Bauphase wirken sich lediglich optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge auf jagende Libellen aus. Schallimmissionen sowie Erschütterungen spielen keine wesentliche Rolle, da Libellen auf diese in der Regel nicht reagieren. Aufgrund der lediglich temporär bestehenden Schadstoffimmissionen können auch diesbezüglich keine negativen Auswirkungen erkannt werden. Libellen-Imagines reagieren allerdings auf optische Reizez. B. sich schnell nähernde größere Silhouetten oder Schattenwurf - im Nahbereich mit Flucht. Da diese Reize jedoch lediglich temporär auftreten, werden sich diese Auswirkungen nicht negativ auf den Erhaltungszustand der vorkommenden Libellenarten auswirken.

Durch den Bau neuer Gebäude gehen diese Flächen weitgehend als Jagdhabitat verloren. Da es sich jedoch lediglich um ein Jagdgebiet mit geringer Bedeutung handelt und umfangreiche Flächen des Plangebietes weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung stehen, hat dieser Verlust keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Libellenarten im FFH-Gebiet. Auch einer Verbesserung des Erhaltungszustandes steht die Planung aufgrund der Entfernung zu den Libellengewässern in der Umgebung nicht entgegen.

5. ERGEBNIS

Da ausgeschlossen werden kann, dass der Bebauungsplan Nr. 7 "Ehemaliges Munitionsdepot" zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

6. SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN

Die Auswirkungen potentiell möglicher schwerer Unfälle und Katastrophen im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung auf das FFH-Gebiet Nr. 38 sowie das Naturschutzgebiet LÜ 299 sind in Kap. 11.13 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 ausführlich beschrieben. Die bloße statistische Möglichkeit einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes stellt allerdings angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls oder einer Katastrophe keine Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

7. QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT, 2018: Natura 2000. Abgerufen am 16.10.2018, https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/gebietsschutz-und-vernetzung/natura-2000/

DRACHENFELS, O. v., 2012: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung –. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32 (1), Korrigierte Fassung vom 20.09.2018, Aufgerufen am 08.11.2018. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluessel/einstufungen_biotoptypen/einstufungen-der-biotoptypen-in-niedersachsen-106307.html.

DRACHENFELS, O. v., 2020: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. A/4: 1 – 326

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Fischotter (Lutra lutra), Stand November 2011, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2020a: FFH-Verträglichkeitsprüfung - Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit den Erhaltungszielen. Abgerufen am 24.06.2020, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/ffh_vertraglichkeitsprufung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-38683.html

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2020b: Umweltkarten Niedersachsen. Abgerufen am 18.06.2020, https://www.umweltkartenniedersachsen.de/Download OE/Naturschutz/FFH/FFH-038-Gebietsdaten-SDB.htm

REUTHER, C.,1993: Der Fischotter, Lebensweise und Schutzmaßnahmen. Augsburg: Naturbuch Verlag.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L (206), S. 7.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Veerseniederung" in der Gemeinde Scheeßel und der Samtgemeinde Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10.07.2014.

Bremen, den 31.08.2020 / 08.12.2022

